



Antrag

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Betreute Taubenschläge zur Reduzierung der Anzahl von Tauben und von Taubenkot im öffentlichen Raum ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- aus der Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.1996 den § 1, Abs. 1, Nr. 2d zu streichen und damit die „verwilderte Haustaube“ nicht mehr als tierischen Schädling einzustufen;
- die Kommunen für die tierschutzrechtlichen Aspekte bei Stadtauben zu sensibilisieren und mit Informationen zu unterstützen.

Begründung

Bei Stadtauben handelt es sich in Deutschland immer um Haustauben. Es sind domestizierte Tiere wie Brieftauben oder Hochzeitstauben, die entweder fliegen dürfen oder aus nicht gesicherten Haltungen entfliegen. Sachsen-Anhalt ist eins von zwei Bundesländern, in denen freilebende Stadtauben beziehungsweise verwilderte Haustauben gemäß einer Landesverordnung noch als „Tierische Schädlinge“ gelten. Mit diesem Schädlingsstatus begründen viele Städte und Gemeinden in ihren Gefahrenabwehrverordnungen ein Fütterungsverbot oder eine eingeschränkte Fütterung auf definierten Futterplätzen.

Damit erlauben die kommunalen Verordnungen keine Taubenschläge oder Taubenhäuser, in denen die Tauben artgerecht und kontrolliert gefüttert und medizinisch versorgt sowie ihre Eier zur Steuerung der Population gegen Gipseier ausgetauscht werden könnten. In der Kon-

sequenz finden freilebende Tauben nicht ausreichend tiergerechtes Futter. Durch die mangelhafte Ernährung und durch einige Vergrämungsmaßnahmen erfahren die Tiere Schmerzen, Leiden oder Schäden. Das ist nicht tierschutzgerecht und verstößt gegen Artikel 20a Grundgesetz sowie gegen § 1 und § 2 Tierschutzgesetz.

In mehreren Rechtsprechungen wurde dargelegt und begründet, dass freilebende Stadtauben keine obligatorischen Gesundheitsschädlinge sind und von ihnen keine besonderen gesundheitlichen Gefahren ausgehen. Bereits im Jahr 1998 hatte das damalige Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in einer Stellungnahme festgestellt, dass es keine zwingenden Anhaltspunkte für eine generelle Einstufung freilebender Tauben als Schädlinge gibt. Durch Kontakt mit ihnen sei das Risiko einer menschlichen Infektion im Allgemeinen nicht höher als durch den Kontakt mit Zuchttauben, Heim- oder Ziervögeln. Durch die große Nähe zum Menschen sei zwar eine Übertragung von Krankheitserregern durch freilebende Tauben auf den Menschen prinzipiell möglich, dies gelte jedoch in gleichem Maß für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, aber auch für Säugetierarten wie Eichhörnchen oder Marder.

In der Regel haben Kommunen Vorbehalte gegenüber Schädlingen und lehnen es ab, zu deren Wohlbefinden und zum Tierschutz beizutragen. Damit sich die Kommunen für die Etablierung eines tierschutzgerechten Umganges mit Stadtauben öffnen und diesen zulassen, muss die Schädlingseigenschaft der verwilderten Haustaube aus der Schädlingbekämpfungsverordnung gestrichen werden. Das schafft eine notwendige Grundlage für den tierschutzgerechten Umgang zum Schutz der Tauben und Raum für das in vielen Kommunen aufkommende Interesse an einem gezielten Tauben- und Populationsmanagement.

Die Kommunen sind für die tierschutzrechtlichen Aspekte zu sensibilisieren und mit Informationen zu unterstützen. Das bekannteste und bestbewährte Mittel zur nachhaltigen Verbesserung des Tierschutzes von Stadtauben bei gleichzeitiger tierschutzkonformer Kontrolle der Populationsgröße, artgemäßer Fütterung sowie weitgehender Vermeidung von Verschmutzungen durch Taubenkot im öffentlichen Raum ist das Modell betreuter Taubenschläge, das bereits in zahlreichen deutschen Kommunen etabliert ist. Auch in Sachsen-Anhalt sollten solche Taubenschläge erlaubt sein und ermöglicht werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn die Kommunen ein entsprechendes privates oder ehrenamtliches Engagement aktiv unterstützen würden.

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitz